

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung
der Landtagsabgeordneten Nurten Yilmaz und GenossInnen (SPÖ)
betreffend Novellierung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes.

Begründung

In letzter Zeit treten verstärkt Personen auf, die Wien offensichtlich organisiert und ausschließlich deshalb aufsuchen um zu betteln und sich auf diese Weise eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Dieses Verhalten soll, sofern ausreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Betreffenden ausschließlich deshalb betteln, und sofern die Absicht der wiederkehrenden Begehung zur Verschaffung einer fortlaufenden Einnahme zu bejahen ist, strafbar sein, ohne jedoch ein generelles Bettelverbot vorzusehen. Daher soll § 2 Abs. 1 lit. a des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes um den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettelns erweitert werden.

In öffentlichen Einrichtungen wie Bahnhöfen und Parks kommt es immer wieder zu Belästigungen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Benützung dieser Einrichtungen und somit zur Einschränkung des Gemeingebrauchs. Diese Belästigungen werden von Personen hervorgerufen, die sich vorwiegend in Gruppen aufhalten

, eine erhebliche Verunsicherung auslösen und die Bürgerinnen und Bürger von der widmungsgemäßen Nutzung der öffentlichen Einrichtungen abhalten bzw. in nicht zumutbarer Weise beeinträchtigen. Aus diesem Grund soll der Anwendungsbereich von § 3 des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes erweitert werden. Gründe für eine Wegweisung sollen künftig auch die Behinderung beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bzw. die unzumutbare Beeinträchtigung beim widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen bilden.

Die Wegweisung soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf eine gewisse Dauer und einen gewissen Umkreis beschränkt bleiben. Die Nichtbefolgung der Wegweisung soll unter Strafe gestellt werden. Gleichzeitig wird dadurch auch der bereits bestehende Fall der

Wegweisung aus Gründen der Belästigung durch Ansprechen und dgl. verwaltungsstrafrechtlich abgesichert.

Das gegenständliche Gesetz bedarf, weil die Wegweisung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in erster Instanz durch die Bundespolizeidirektion Wien erfolgen soll, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und gemäß § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz zur Erweiterung um den Tatbestand des gewerbsmäßigen Bettels sowie weiterer Anpassungen geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 26. Februar 2010

Beilage: Gesetzesentwurf

Berta
Fr. Ludwig
Paul

Armin
Kreber